

Literatur zu sprechen, dass der neue Name trotz des Vorganges von Zahn sich schwerlich einbürgern dürfte. Uebrigens umfasst die »altkirchliche« Literatur genau dasselbe Gebiet wie die altchristliche, denn auch die übrigen christlichen Schriftsteller, welche nicht zu den Vätern gezählt werden, und selbst Häretiker, müssen von Bardenhewer in den Bereich seiner Darstellung gezogen werden, wenn sie auch nicht, wie bei den Protestanten, mit den orthodoxen auf gleichen Fuss gestellt werden.

Der vorliegende erste Band umfasst die altkirchliche Literatur bis zu Ende des II. Jahrhunderts. In einer meisterhaften Einleitung werden nach einem kurzen Rückblick auf die bisherigen Bearbeitungen Begriff und Aufgabe der altchristlichen Literaturgeschichte auseinandergesetzt, die Bezeichnungen Kirchenvater, Kirchenschriftsteller und Kirchenlehrer erklärt und die einschlägigen bibliographischen Hilfsmittel aufgezählt. Gleich bei dem ersten Abschnitt, der eigentlichen Literaturgeschichte, sehen wir den Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Auffassung: Die Evangelien und sonstige Schriften des Neuen Testaments, welche bei Harnack u. a. auf dieselbe Stufe gestellt werden wie die nicht inspirierten Erzeugnisse der Urkirche, bleiben hier vollständig unberücksichtigt und zwar mit vollem Recht. Weiter wird dem Leser auffallen, dass die Gruppe der Schriftsteller, die man seit Coteliers Vorgang als »apostolische Väter« zusammenfasste, aufgelöst worden ist; sie sind zum Theil der urkirchlichen, zum Theil der apologetischen Literatur des II. Jahrhunderts zugewiesen worden. Der zweite Abschnitt umfasst die kirchliche Literatur des II. Jahrhunderts (120—200) und zwar: 1. die apologetische; 2. die polemische (A. die häretischen und die neutestamentlichen Apokryphen, B. die antihäretische Literatur); 3. die innerkirchliche Literatur (Papias, Melito, Hermas). Ein ausführliches Register schliesst den ersten Band ab, dem nach des Verfassers Absicht fünf weitere folgen sollen.

Es ist Bardenhewer gelungen die in einer Menge von Zeitschriften, Sammelwerken, grösseren und kleineren Monographien zerstreuten Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammenzufassen und über den Stand der verschiedenen Fragen in zuverlässiger Weise zu orientieren. Neue Bahnen, so versichert er, will er dabei nicht erschliessen, aber immerhin sind eine Menge Fingerzeige und Versuche von Lösungen in dem ganzen Werke zerstreut, welche auch auf Forscher anregend wirken werden. Die deutsche wie die ausländische Literatur ist so ziemlich vollständig verwertet worden; ruhig und bescheiden werden die Resultate vorgetragen und auf das Unhaltbare mancher allzukühner Hypothesen und Vermuthungen hingewiesen. Das ganze ist durchweht von wahrhaft katholischem Geiste. Mit Recht können wir auf das herrliche Werk katholischer Gelehrsamkeit und Forscherfleisses stolz sein. Möge die Hoffnung des Verfassers »dazu beitragen zu können, dass das Interesse für patristische Studien in katholischen Kreisen noch etwas weiter und tiefer greife«, in ausgiebiger Weise in Erfüllung gehen.

*J. Pietsch.*

### Sägmüller, Dr. J. B.: Lehrbuch des Kirchenrechtes.

Zweiter Theil: Die Verfassung der Kirche. S. 145—400. gr. 8<sup>o</sup>. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1902. Preis M. 3.50.

Der erste Theil des Lehrbuches von Sägmüller ist vor zwei Jahren erschienen und hat damals bei der katholischen wie akatholischen Presse die beste Aufnahme gefunden. Der nun vorliegende zweite Theil behandelt die Verfassung der Kirche. Der Stoff ist recht übersichtlich eingetheilt. Der erste Abschnitt handelt über den Clerus, die Ordination, clericale Standspflichten und Standesrechte. Das Kirchenamt, Begriff, Eintheilung, Rechte, Pflichten, Errichtung, Veränderung, Aufhebung, Verleihung der Kirchenämter sind Gegenstand des folgenden Abschnittes. Im dritten Abschnitte werden die einzelnen Kirchenämter, angefangen mit dem Papste, der Reihe nach durchgenommen und der vierte Abschnitt ist den

Synoden gewidmet. Was dem Lehrbuch von Sägmüller im Vergleich zu anderen einen besonderen Charakter aufdrückt, das ist die stark hervortretende geschichtliche Behandlung der kirchlichen Gesetzgebung. Es ist dies eine Eigenheit, welche von der sogenannten historischen Rechtsschule ausging und von ihr besonders gepflegt wird, und obgleich dem ganzen Verfahren eine falsche Ansicht über den Ursprung des Rechtes zu Grunde liegt, so ist es nicht zu verkennen, dass die Kenntniss der Geschichte eines Gesetzes und seiner Wandlungen im Laufe der Zeiten nicht wenig dazu beiträgt, dass man in den Geist desselben besser eindringt. Die geschichtlichen Ueberblicke, welche Sägmüller den einzelnen Abschnitten vorausschickt, sind darum äusserst lehrreich und man liest sie mit wahrem Genuss. Es darf aber andererseits auch nicht auf die juristische Begründung verzichtet werden und an einzelnen Stellen des vorliegenden Lehrbuches wäre vielleicht ein tieferes Eingehen auf die Zweckmässigkeit und die inneren Motive mancher Rechtsätze zu wünschen gewesen. Im übrigen zeichnet sich die Darstellung durch eine prägnante Kürze aus; man wird selten so vieles auf so engem Raume und in so musterhafter Ordnung zusammengefasst finden. Die Doctrin ist sicher; in Streitfragen werden die entgegengesetzten Meinungen ruhig und sachlich auseinandergesetzt, überall gelangt die *Disciplina vicens* der Kirche zu ihrem Rechte. Die neuere Gesetzgebung und die kirchenpolitischen Verhältnisse in Deutschland werden stets berücksichtigt; dass Württemberg und die Diöcese Rottenburg öfters erwähnt werden, erklärt sich aus der Stellung des Verfassers. Zum Schlusse sei noch auf ein kleines Versehen aufmerksam gemacht. Die S. 187 vorgetragene Lehre über die Absolution von der Censur, wenn jemand *suadente diabolo* einen Cleriker schlägt, ist antiquiert und müsste mit den neueren Entscheidungen, besonders mit dem *Decret* des hl. *Officium* vom 16. Juni 1897 in Einklang gebracht werden. Hoffentlich wird der dritte Theil des schönen Werkes bald erscheinen.

J. P.

### Novum Testamentum graece et latine.

Textum graecum recensuit, latinum ex Vulgata Versione Clementina adjunxit, breves capitulorum inscriptiones et locos parallelos uberioris addidit *Friedericus Brandscheid*, Gymnasii Hadamariensis olim Conrector. Editio critica altera, emendatior. Pars altera: Apostolicum. Friburgi Brisgoviae, Herder 1901. 12<sup>4</sup> p. VI. 803.

Mit diesem zweiten Bande ist Brandscheids griechisch-lateinische Textausgabe des Neuen Testaments abgeschlossen. Wer den Mangel einer katholischen Textausgabe lebhaft empfand, wird dem Verfasser zum Danke verpflichtet sein. Der beigegebene kritische Apparat ist für den gewöhnlichen Gebrauch hinreichend. Bei den syrischen Uebersetzungen möge auch der im Jahre 1892 entdeckte und 1895 veröffentlichte *Syrus Sinaiticus* erwähnt und verwertet werden. Ein grösseres Format und ein besseres Papier wäre bei dieser Schulausgabe angezeigt. Der vom Verfasser angekündigten Ausgabe des griechischen Textes sehen wir mit Freuden entgegen.

E. G., O. S. B.

### Synopsis Hermeneuticae Biblicae

auctore *Leone Schneedorfer*, s. Ord. Cist. Altovad. Presbytero, s. Theologiae Doctore etc. r. in Universitate Pragae Professore p. o. Editio secunda emendata. Pragae, C. Bellmann 1901. 8<sup>o</sup> p. IV, 141.

Diese in zweiter Auflage erscheinende Hermeneutik enthält ein kurzgefasstes Compendium aller für den katholischen Exegeten in Betracht kommenden hermeneutischen Regeln. Hin und wieder begegnet man einer ausführlicheren Darlegung, z. B. von den Typen S. 53 f. Wünschenswert wäre eine mehr